

Grundlagenvertrag zwischen den Städten Zwickau und Plauen zur Sicherung der Theater Plauen-Zwickau gGmbH vom 08.01.2004/20.01.2004 in der Fassung vom 21.05.2015 wird wie folgt neu gefasst:

Präambel

Die kreisfreien Städte Zwickau und Plauen sind sich darüber einig, dass der Erhalt eines vielfältigen selbstproduzierten Theaterangebotes in beiden Städten auch zukünftig Priorität besitzt.

§ 1

Aufgaben der Theater Plauen-Zwickau gGmbH

Die Theater Plauen-Zwickau gGmbH wird für die Laufzeit des Vertrages als Mehrspartentheater geführt. Es ist zu sichern, dass in beiden Städten Inszenierungen produziert werden.

An beiden Standorten müssen alle im Rahmen des Spielplanes produzierten Inszenierungen aufgeführt werden. Die Premieren finden im Wechsel in Zwickau und Plauen statt. Dies betrifft sowohl das Schauspiel als auch das Musiktheater. Bei den Konzerten werden ebenfalls wechselseitige Premieren angestrebt. Damit soll gesichert werden, dass das Premierenpublikum in beiden Städten auch weiterhin das ganze Spektrum der Produktionen angeboten bekommt.

Darüber hinaus können auch zukünftig standortspezifische Angebote in Zwickau und Plauen hergestellt und ausgetauscht werden. Die traditionellen Abstecherorte beider Städte sind weiterhin zu bedienen. Insbesondere sind dies Bad Elster, Reichenbach, Greiz, Glauchau und Crimmitschau. In Zwickau und in Plauen bleiben jeweils eigene Werkstätten erhalten. Das Personal der Werkstätten kann ebenso wie das künstlerische Personal an beiden Standorten eingesetzt werden.

§ 2

Zuschuss

~~(1) Als Gesamtzuschuss für die Gesellschaft wird ein jährlicher Betrag für das~~

~~Geschäftsjahr 2015 von 16.591.600 EUR,
Geschäftsjahr 2016 von 16.689.300 EUR,
Geschäftsjahr 2017 von 15.797.300 EUR,
Geschäftsjahr 2018 von 15.000.000 EUR
festgelegt.~~

~~(2) Der Gesamtzuschuss der Städte Zwickau und Plauen für die Gesellschaft wird~~

~~für das Geschäftsjahr 2015 auf 9.021.600 EUR,
für das Geschäftsjahr 2016 auf 9.119.300 EUR,
für das Geschäftsjahr 2017 auf 8.227.300 EUR,
ab dem Geschäftsjahr 2018 auf 7.430.000 EUR~~

~~festgelegt.~~

~~Dieser Zuschuss wird im Jahr 2015 wie folgt aufgeteilt:~~

~~Zwickau — 56 %~~

~~Plauen — 44 %.~~

Ab dem Jahr 2016 gilt in Bezug auf die in Satz 1 genannten Beträge ein Verteilungsschlüssel von:

Zwickau 60 %
Plauen 40 %

Ergänzend wird zur Information hinzugefügt, dass die gGmbH gegenwärtig vom Kulturraum Vogtland-Zwickau jährlich einen Zuschuss in Höhe von 7.570.000 EUR erhält. Darüber hinausgehende institutionelle Förderungen des Kulturraums reduzieren die Gesellschafterzuschüsse im entsprechenden Maße.

(3) Im Rahmen der Wirtschaftsplanung ist jährlich festzulegen, zu welchem Anteil die in Absatz 2 genannten Gesellschafterzuschüsse für investive Zwecke eingesetzt werden sollen.

(4) Sollte sich aus künftigen Tarifabschlüssen oder im Rahmen der Durchführung struktureller Veränderungen eine Mehrbelastung für die Gesellschaft ergeben, die den in Abs. 1 dargestellten Zuschussbedarf übersteigt, ist über deren Ausgleich im Rahmen der jeweiligen Wirtschaftsplanung zu entscheiden. Bezüglich dieser Aufwendungen und Auszahlungen gilt der ab 2016 gültige Finanzierungsschlüssel (Abs. 2 Satz 3).

§ 2 Zuschuss

(1) Als Gesamtzuschuss für die Gesellschaft wird ein jährlicher Betrag für das Geschäftsjahr 2019 von 17.887.000 EUR, Geschäftsjahr 2020 von 17.718.000 EUR, Geschäftsjahr 2021 von 18.632.000 EUR, Geschäftsjahr 2022 von 18.932.000 EUR festgelegt.

(2) Der Gesamtzuschuss der Städte Zwickau und Plauen für die Gesellschaft wird für das Geschäftsjahr 2019 auf 9.197.000 EUR, für das Geschäftsjahr 2020 auf 9.028.000 EUR, für das Geschäftsjahr 2021 auf 9.942.000 EUR, für das Geschäftsjahr 2022 auf 10.242.000 EUR festgelegt.

Es gilt der folgende Verteilungsschlüssel:

Zwickau 67,5 %
Plauen 32,5 %.

Ergänzend wird zur Information hinzugefügt, dass die gGmbH gegenwärtig vom Kulturraum Vogtland-Zwickau jährlich einen Zuschuss in Höhe von 7.570.000 EUR erhält. Es wird davon ausgegangen, dass darüber hinaus durch den Kulturraum Vogtland-Zwickau ein Finanzierungsanteil der Stadt Zwickau in Höhe von jährlich 228.000 EUR und der Stadt Plauen in Höhe von jährlich 144.150 EUR übernommen wird. Der dargestellte Gesamtzuschuss der Gesellschafter wurde unter der Annahme ermittelt, dass der Freistaat Sachsen über die Laufzeit dieses Vertrages den Theaterbetrieb mit 1.120.000 EUR jährlich bezuschussen wird.

(3) Im Rahmen der Wirtschaftsplanung ist jährlich festzulegen, zu welchem Anteil die in Absatz 2 genannten Gesellschafterzuschüsse für investive Zwecke eingesetzt werden sollen.

(4) Sollte sich aus künftigen Tarifabschlüssen oder im Rahmen der Durchführung struktureller Veränderungen eine Mehrbelastung für die Gesellschaft ergeben, die den in Abs. 1 dargestellten Zuschussbedarf übersteigt, ist über deren Ausgleich im Rahmen der jeweiligen Wirtschaftsplanung zu entscheiden.

§ 3

Laufzeit

(1) Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 01.08.2004 und endet am 31.12.2020.

(2) Wird einem Gesellschafter die Genehmigung der Haushaltssatzung nach § 119 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung verweigert, kann der Grundlagenvertrag durch diese Stadt außerordentlich zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres gekündigt werden. Es sind unverzüglich zwischen den Gesellschaftern Verhandlungen zur Fortführung des Vertrags aufzunehmen.

§ 3

Laufzeit

Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 01.08.2004 und endet am 31.12.2022.

§ 4

Schlussbestimmungen

Mit Beginn der Laufzeit dieses Vertrages endet der „Grundlagenvertrag zwischen den Städten Zwickau und Plauen zur Fusion beider Theater“ vom 06.03.1999.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages. Die Parteien treffen in diesem Falle eine neue Vereinbarung, die dem Sinn und der Zielsetzung der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Ralf Oberdorfer

Dr. Pia Findeiß

